

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Für alle Verträge sind nachstehende Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB) wesentlicher Bestandteil. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird und der Besteller seine Zustimmung zu unseren ALZB nicht ausdrücklich erklärt. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung unsererseits bestätigter Aufträge auch durch Dritte vorgenommen werden kann. Die Entgegennahme der Lieferung bzw. der ersten Teillieferung gilt in jedem Fall als Einverständnis mit diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung. Aufhebung, Änderung oder Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht. Eindeckung mit Rohmaterial bleibt vorbehalten, d.h. wir sind zur Lieferung nur insoweit verpflichtet, wie eine Eindeckung der zur Herstellung notwendigen Rohmaterialien zu den an dem Tage (Datum) der Auftragsbestätigung gültigen Preisen möglich ist. Wir sind nicht verpflichtet, ins Inland verkaufte Ware ins Ausland zu versenden und umgekehrt. Wir sind berechtigt, einen Ausfuhrnachweis zu verlangen. Sämtliche Angebote sind freibleibend. Alle Maß- und Gewichtsangaben in Angeboten sind theoretisch ermittelt und unverbindlich.

2. Preise

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich ausschließlich MwSt. und Verpackung und gelten ab Werk, wenn nicht ausdrücklich anderes bestätigt ist. Preisbasis sind die Hüttenpreise der LME-Notierung. Wenn nach Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins Änderungen eintreten bei Rohmaterial- und Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben sind wir berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen. Bei Umarbeitungsgeschäften sind wir an die vereinbarten Preise und Bedingungen gebunden, wenn uns das erforderliche Umarbeitungsmaterial rechtzeitig vor Ausführung des Auftrages zur Verfügung steht. Durch Zahlung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht auf die Werkzeuge selbst. Diese bleiben unbeschadet etwaiger Schutzansprüche des Bestellers unser Eigentum. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, über die Bestellmenge hinausgehende Abrufe zum Tagespreis zu berechnen oder zu streichen.

3. Fracht und Verpackung

Bzgl. Fracht und Verpackung gelten die, zwischen Besteller und NordAlu getroffenen Vereinbarungen. Handelsübliche Mehrwegverpackungen (Gitterboxen, Mehrweg-Palette, etc.) werden dem Besteller leihweise zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum der NordAlu. Sofern diese Verpackung nicht innerhalb von 3 Monaten in einwandfreien Zustand fracht- und spesenfrei zurückgesandt wird, erfolgt die Berechnung der sofort und ohne Abzug fälligen Verpackungskosten. Sonderverpackung wird berechnet und nicht zurückgenommen.

Wir sind autorisiert für die Herstellung von Holzverpackungen gemäß dem IPPC 7 ISPM Nr. 15 – Under unter der Registriernummer DE-SH1-490010.

4. Abnahme

Soll die Ware nach besonderen Bedingungen geprüft werden, erfolgt die Abnahme bei uns. Sachliche Abnahmekosten tragen wir, persönliche Reise- und Aufenthaltskosten, Gebühren behördlicher oder sonstiger vom Besteller zugezogener Stellen gegen zu Lasten des Bestellers. Wird auf Abnahme bei uns verzichtet, gilt die Ware als abgenommen, sobald sie das Werk verlässt.

5. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt oder dem Besteller bei Selbstabholung zur Verfügung gestellt wird. Wird die Ware im Auftrag der NordAlu bei einem Dritten angearbeitet, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk des Anarbeiters verlässt. Für von uns vertretende Transportschäden haften wir nur, wenn uns eine ordnungsgemäße Tatbestandsnahme (§438 Abs 2. HGB) vorgelegt wird. Wird die Ware zurückgenommen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Besteller jede Gefahr bis zum Eingang bei uns.

6. Haftung für Mängel

Die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren ist innerhalb der DIN EN Normen 573-3, 486, 755+1202 vertragsgerecht. Bei von NordAlu aufgetragener Exloxal-Oberfläche muss mit Anbindestellen und Materialabtrag gerechnet werden. Die angegebenen Liefermengen (Stückzahl, Gewicht) sind Cirka-Angaben. Abweichungen in folgender Höhe sind als zulässig vereinbart, ohne dass die Preise entsprechend abgeändert werden:

Für die Lieferung von

a) unter	1000 kg und mehr	± 10%
b) unter	1000 kg bis 500 kg	± 12%
c) unter	500 kg bis 100 kg	± 15%
d) unter	100 kg bis 50 kg	± 25%
e) unter	50 kg bis 25 kg	± 50%

Beanstandungen sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Rücepflcht unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber zwei Wochen nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Drei Monate nach der Lieferung ist auch die Haftung für versteckte Mängel ausgeschlossen.

Stellt der Besteller auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen die Mängelansprüche. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Zurückweisung der Mängelrüge gerichtlich geltend gemacht wird. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung vorstehender Bestimmungen. Wenn sich die Beanstandung als begründet erweist, wird kostenlos und frachtfrei zum ursprünglichen Empfangsziel Ersatz geleistet, bei Gütemängeln jedoch nur, wenn das fehlerhafte Material mehr als 5% der Liefermenge beträgt und die fehlerhaften Stücke zurückgegeben werden. Die Ersatzlieferung kann von der Rückgabe der beanstandeten Ware auf unsere Kosten abhängig gemacht werden. Falls die Ersatzlieferung ebenfalls mangelhaft ist, hat der Besteller keinen Anspruch auf Minderung oder Wandlung. Ersatz erfolgt Gewicht gegen Gewicht bzw. Stück gegen Stück.

Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung, Vergütung von Schäden, entgangener Gewinn, Vertragsstrafen, Arbeitslohn usw. sind ausgeschlossen. Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bzgl. der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden. Folgelieferungen können wegen solcher Mängel nicht gerügt werden, die dem Besteller zum Zeitpunkt der Absendung aus bereits erhaltenen Teillieferungen bekannt sind oder bekannt sein mussten. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller mit Verpflichtungen aus dem Liefervertrag in Verzug ist. Technische Beratung, sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Angaben durch uns oder für uns Handelnde erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Schutzrechte Dritter

Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Besteller uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

8. Liefer-, Abnahme- und Abruffristen

Die Lieferfristen gelten für den Zeitpunkt ab Werk. Sie gelten nur ungefähr. Wird ein Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, so ist der Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Nachlieferungsfrist zu setzen. Sollten wir unser Lieferungsverpflichtung auch bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllen, so hat der Besteller lediglich das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts muss dann unverzüglich schriftlich erfolgen.

Bei Arbeitskämpfen, höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe und anderen unabwendbaren Ereignissen, gleichviel, ob sie bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder wegen verspäteter Lieferung werden in diesem Falle ausgeschlossen. Wir sind berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Besteller keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen herleiten. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, sind wir über ihren Ablauf hinaus zur Lieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Abrufe und Spezifikationen einzelner Teillieferungen sind in möglichst gleichen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gelten 3 Monate als vereinbart. Wird nicht oder nicht rechtzeitig angerufen oder spezifiziert, so sind wir nach erfolgloser Fristsetzung berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Vorgelegte Werkzeugkosten sind bei Vorlage der Rechnung ohne Abzug in bar zu erstatten, sofern keine andere Regelung schriftlich getroffen wurde. Ein eventuell vereinbarter Amortisationszeitraum der Werkzeugkosten beträgt im Höchstfall 2 Jahre nach Erstellung einer Auftragsbestätigung für das entsprechende Werkzeug, sofern keine andere Regelung schriftlich getroffen wurde.

9. Kreditgrundlage

Ergeben sich Zweifel an der bei Vertragsabschluss vorausgesetzten Kreditwürdigkeit des Bestellers durch Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel zulassen, wie z.B. Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Vergleich, Konkurs, Übergang, Verpfändung oder Übereignung von Waren, Vorräten oder Außenständen usw. oder werden vom Besteller fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheit oder Barzahlung ohne Rücksicht auf andere frühere Vereinbarungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unter der gleichen Voraussetzung sind wir jederzeit berechtigt, das Lager des Bestellers zu besichtigen, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Anrechnung des Verwertungsbeitrages herauszuverlangen und in einer uns geeignet erscheinenden Form auf Kosten des Bestellers sicherzustellen sowie die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu untersagen und Bekanntgabe der Kreditgeschäfte zu verlangen.

10. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns ausgelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zum Zeitpunkt der Lieferung oder künftig zustehender Ansprüche unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen unsererseits in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird. Werden unsere Waren mit anderen Waren vermischt oder verbunden, so werden wir Miteigentümer zu wertentsprechenden Anteilen, auch wenn andere Waren als Hauptsache anzu sehen sind. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung unserer Waren nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass daraus Verpflichtungen für uns entstehen. Werden unsere Waren so verarbeitet, dass unser Eigentum an ihnen erlischt, so erwerben wir Eigentum an den nun entstehenden Sachen mit dem Anteil, der dem unserer Waren entspricht. Werden die uns ganz oder anteilig gehörenden Waren veräußert, so wird die Kaufpreisforderung aus der Veräußerung schon jetzt bis zur Höhe des Wertanteils unserer Ware am Gesamtveräußerungspreis an uns abgetreten. Beim Besteller eingehende Entgelte (Sachen, Bargeld oder Bankforderungen) werden von ihm als unser Eigentum entgegengenommen. Alle Sachen (Waren, Geld, usw.), die uns ganz oder anteilig gehören, sind vom Besteller gesondert aufzubewahren. Soweit eine Übergabe erforderlich ist, wird diese dadurch ersetzt, dass die Waren vom Besteller für uns unentgeltlich in Verwahrung genommen werden. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderung insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übereignung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren ist dem Besteller untersagt. Zugriffe Dritter sind uns sofort unter der Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes einschließlich eines Herausgabeverlangens gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Zahlungsbedingungen

Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen, sofern er nicht über unbestrittene oder rechtswirksam festgestellte eigene Ansprüche verfügt.

Rechnungen sind zahlbar: innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto Kasse. Skontoregelungen zwischen dem Besteller und der NordAlu müssen gesondert vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung in Wechseln, Schecks oder anderen Anweisungspapieren trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und der Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir sind berechtigt, auch entgegen der Bestimmung des Bestellers dessen Zahlung für andere Forderungen zu verwenden. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, gilt folgendes als vereinbart:

Unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller werden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort in bar fällig. Der Besteller befindet sich auch ohne Mahnung in Verzug. Er verpflichtet sich, für alle Forderungen geeignete Sicherheiten, insbesondere durch Grundstücksbelastung, Forderungsabtretungen usw. zu stellen. Der Besteller darf die gemäß Ziffer 10 in unserem Allein- und Miteigentum stehenden Sachen nicht veräußern und hat sie auf Verlangen an uns herauszugeben. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt. Der Besteller hat Bezahlungen auf an uns abgetretene Forderungen für uns in gesonderter Verwahrung zu nehmen und diese unverzüglich an uns weiterzuleiten bzw. die anteiligen Beträge aus Postcheck- und Bankguthaben an uns abzutreten. Wir sind berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe der zwischen Fälligkeit und Zahlung meist üblichen Mindestzollinsen zu verlangen. Wir sind ferner ohne Nachfristsetzung und ohne Ablehnungsandrohung (§326 BGB) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft und im Wechsel- oder Scheckprozeß ist ausschließlich der Sitz unserer Gesellschaft. Es steht uns frei, bei sachlicher Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Streitwert auch das Amtsgericht anzurufen. Die Beziehungen zwischen uns und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nordalu GmbH